



INFO für die Kreisleitung Feldschiessen 2018

Termine

1. Bis 06.03.2018 melden des Schiessplatzes, der Schiesszeiten sowie des verantwortlichen EDV-Spezialisten der Kreisleitungen an den Feldchef.
2. Ab ca. ende April 2018 Programminstallation/-test gemäss Bedienungsanleitung.
Die Passwörter werden jeder Kreisleitung durch Infrasoftware zugestellt.
3. 10. Juni bis 15.00 Uhr Datenlieferung via Internet an Infrasoftware.
4. Materialrückschub der Kreisleitungen an den Feldchef

Alle Kreisleitungen, Pistole 25/50m & Gewehr 300m

Di. 12. Juni 2018 19:30 – 20:30 Uhr

Restaurant Bahnhof Wynigen
Dorfstrasse 29
3472 Wynigen
034 415 12 00
079 659 03 67 (Roger Burkhalter)

Mitbringen:

- 1 Memory-Stick (Programm, Daten ,Presse) pro Kreisleitung
- Liste mit genauen Adressen der Fellerpreisgewinner

Rückschub:

- Überzählige Kränze mit Abrechnung
- Restliche Kranzkarten
- Plastikharasse

Sollten Unklarheiten mit den Daten bestehen, bitte ich Euch, mit mir oder mit Andreas Nyffenegger Kontakt aufzunehmen und das Notebook mit zu bringen.

OASSV Oberaargauer Schiesssportverband
Boningen, 04.01.2018

Leiter Abteilung G300

Ressortleiter FS

Andreas Nyffenegger
Natel: 076 588 06 21

Roger Burkhalter
Natel: 079 659 03 67



Auszug aus Reglement EFS

Termine Vorschiessen:

Bitte beachtet den folgenden Absatz aus dem „Reglement über das eidg. Feldschiessen 300m und 25/50m“ Art.3 Durchführung

Das Feldschiessen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den SSV festgelegt. Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben. Die KSV können pro Schiessanlage zusätzliche **Vorschiessen (Halbtage; bis drei Wochen vor dem offiziellen EFS)** bewilligen; Nachschiessen sind nicht gestattet. Auf Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, darf an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz nicht vorgängig bzw. zusätzlich geschossen werden.

Es besteht die Möglichkeit, bzw. es ist den Vereinen überlassen, auch am „Tag der offenen Schützenhäuser“ vom 19. Mai, das Vorschiessen Feldschiessen durchzuführen. Die Stammdaten sind entsprechend zur Auswahl eingerichtet.

Auszug aus Infoblatt Bundesübung:

2. Teilnahmeberechtigung

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des Bundesrates; 512.31)

Art. 12 Freiwillige Teilnahme

1 Zur Teilnahme an Bundesübungen können zugelassen werden:

- Schweizerinnen und Schweizer, die nicht der Armee angehören;
- Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, sofern dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung durch die kantonale Militärbehörde erteilt worden ist;
- Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, sofern
 - sie der kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung nach Artikel 9a Absatz 1bis des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 vorgelegt haben,
 - die für das Waffengesetz zuständige Behörde die Echtheit der Bestätigung nach Ziffer 1 bestätigt hat, und
 - die kantonale Militärbehörde dem betreffenden Schiessverein eine Bewilligung für die Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer erteilt hat.

2 Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung - VBS; 512.311)

Art. 17 Teilnahmeberechtigung

1 Wer im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet oder die Rekrutenschule bestanden hat, ist berechtigt, die Bundesübungen mit der Hand- und der Faustfeuerwaffe pro Jahr und Waffenart je einmal in einem Schiessverein zu schießen.

5 Zu den Bundesübungen darf nur zugelassen werden, wer Gewähr für eine sichere Handhabung der Waffe bietet. Die Vereinsvorstände sind verantwortlich für die Zulassung.



Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren und Jungschützen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.03):

Artikel 3 Ausweis

Mit dem Ausweis des SSV bestätigen der verantwortliche Ausbilder (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Vereinstrainer) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Junioren.

Die Ausweise sind zu beziehen:

- Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV): bei der Geschäftsstelle des SSV
- Vereine: beim Nachwuchschef des KSV/UV.

Somit gilt folgendes zu beachten:

- Teilnahme ab 10 Jahre möglich
- Wer nicht ausgebildet ist, muss betreut werden
- Wer einen Ausweis vorweisen kann hat eine Ausbildung genossen muss aber überwacht werden (Ermessen je nach Alter durch SM im Stand)
- Es soll vernünftig gehandelt und keine Barrieren aufgebaut werden.
- Beitragsberechtigung und Munitionsvergütung nur an Jungschützen (gem. VVA).